

**Herr/Frau Präsident/in,
meine sehr geehrten Damen und Herren!**

Am 1. Januar 2009 trat das neue Personenstandsgesetz des Bundes in Kraft.

Durch dieses Gesetz wird die Zuständigkeit für die Begründung und Beurkundung von Lebenspartnerschaften den Standesämtern als zuständige Aufgabe übertragen.

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes wird an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz enthält in § 23 eine Öffnungsklausel für die Länder. Demnach ist eine Abweichung von der Zuständigkeit der Standesämter dann erlaubt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens also am 01.01.2009 bereits eine andere Zuständigkeit gegeben war.

Das Land macht von dieser Öffnungsklausel Gebrauch und belässt es bei der bisherigen Regelung.

In Baden-Württemberg sind seit Juli 2002 in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden für die Beurkundung von eingetragenen Lebenspartnerschaften zuständig.

In Stuttgart – um ein Beispiel zu nennen - wurden im letzten Jahr 47 Lebenspartnerschaften beurkundet, in meinem Wahlkreis Tübingen waren es 10.

Der Verwaltungsaufwand für Beurkundungen eingetragener Lebenspartnerschaften wird durch Gebühren finanziert.

Die Gebührenhoheit liegt nach § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes bei den unteren

Verwaltungsbehörden: die Stadtkreise legen die Gebühren durch Satzung, die Landkreise durch Rechtsverordnung selbst fest. Dabei fließen unterschiedliche Kostenfaktoren in die Gebührenberechnung ein u.a.

- der Aufwand für die Gesprächsvorbereitung
- der Aufwand für die Beurkundung
- die Personalkosten der beurkundenden Person und
- die Kosten für die Rahmengestaltung

Bei meinen Recherchen habe ich festgestellt, dass die Gebühren in den Stadt- und Landkreisen sehr unterschiedlich sind. Sie liegen zwischen 89 € und 240 €.

Stuttgart hat vor kurzem die Höhe der Gebühren für die Beurkundung von Lebenspartnerschaften den Gebühren für Eheschließungen angepasst. Sie beträgt einheitlich 40 Euro.

Auch wenn die Festlegung der Gebühren Teil der kommunalen Selbstverwaltung ist, empfinde ich diese Bandbreite als sehr unbefriedigend und nur schwer vermittelbar. Die Unterschiede betragen teilweise bis zu 150%. Ich schlage daher vor, das Gespräch mit den Landräten zu suchen und eine Überprüfung der Gebührensätze anzuregen.

Die CDU – Fraktion unterstützt die bisherige Praxis, die Beurkundung der eingetragenen Lebenspartnerschaften bei den Stadt – und Landkreisen zu belassen. Damit will sie auch deutlich machen, dass die Ehe unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht, so wie es in Artikel 6, Absatz 1 des Grundgesetzes festgelegt ist, wo es heißt:

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

Diese Verfassungsbestimmung enthält eine Institutsgarantie der Ehe und bestätigt damit eine Grundsatznorm. Dem fühlen wir uns als Union verpflichtet.

Ehe und Familie bilden das Fundament unserer Gesellschaft. Daher haben Ehe und Familie für die Union einen hohen Stellenwert, der sich auch in einem besonderen rechtlichen Status niederschlägt. Bestrebungen, die dazu führen, alle Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaften aufzuheben, sehen wir im Widerspruch zu Artikel 6 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in der unterschiedlichen Behandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft auch keinen Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes, der die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Gesetz gewährleistet. In einem Urteil vom 6. Mai 2008 machte das Gericht u.a. deutlich, dass eine vollständige Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe vom Grundgesetz nicht gefordert wird.

Daher ist der Gesetzgeber berechtigt, die Ehe gegenüber anderen Lebenspartnerschaften zu begünstigen.

Durch landesrechtliche Regelung ist außerdem sicherzustellen, dass Beurkundungen fortlaufend dokumentiert werden. Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz voraussetzt, müssen erfüllt werden.

Die Tatsache, dass das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt, hat keine nachteiligen Folgen für die Bürger. Die Rückwirkung betrifft nur nachzuholende Dokumentations- und Mitteilungspflichten.

Lebenspartnerschaften, die von Deutschen im Ausland begründet wurden, können auf Antrag von den zuständigen Behörden nachbeurkundet werden.

Auch wird die Mitteilungspflicht der Gerichte bei Aufhebung oder Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft gegenüber der zuständigen Behörde festgelegt.

Durch die jetzige Vorgehensweise entstehen keine höheren Kosten.

Sollten sich allerdings aus der bundesrechtlichen Vorgabe der Mitteilungspflichten höhere Kosten ergeben, müssten diese durch Anpassung der Gebühren aufgefangen werden.

Das neue Personenstandsgesetz verpflichtet die Standesämter auch zur Führung von Lebenspartnerschaftsregistern. Diese müssen spätestens ab dem 1. Januar 2014 in elektronischer Form geführt werden. Da Baden-Württemberg von der Öffnungsklausel Gebrauch macht, wird diese Bestimmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt.

Meine Damen und Herren, der vorgelegte Gesetzentwurf trägt den Vorgaben des Bundes Rechnung. Die CDU-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf zu.